



ELEKTRONISCHER BRIEF

Ministerium für Familie, Frauen, Jugend, Integration und Verbraucherschutz
Kaiser-Friedrich-Straße 5a | 55116 Mainz

An die

- Landkreise und kreisfreien Städte RP
- Kommunalen Spitzenverbände RP
- ADD Trier - Referat 24
- Kompetenzzentrum Rückkehr Trier

Kaiser-Friedrich-Straße 5a
55116 Mainz
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16- 2644
Mail: poststelle@mffjiv.rlp.de
www.mffjiv.rlp.de

03. Juli 2017

Mein Aktenzeichen 7866-00001/2017-001
Dok.-Nr.: 2017/005580
Referat 726

Ihr Schreiben vom

Ansprechpartner/-in / E-Mail
Sven Laux
Recht726@mffjiv.rlp.de

Telefon / Fax
06131/ 16-5113
06131/ 1617-5113

Rundschreiben zur Landesinitiative Rückkehr 2017

- Förderhöhe und 1. Änderung der Fördergrundsätze ab dem Jahr 2017-

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Thema der "freiwilligen Rückkehr", dem sich Rheinland-Pfalz bereits seit vielen Jahren mit Nachdruck widmet, ist in den letzten Monaten bundesweit zunehmend in den Fokus von Politik und Verwaltung gerückt. Mit Blick auf die vergangenen Jahre möchte ich mich insofern zunächst im Namen der Landesregierung bei den zahlreichen Landkreisen und kreisfreien Städten – und insbesondere den Rückkehrberaterinnen und Rückkehrberatern – bedanken, die tatkräftig an der Ausgestaltung einer humanitär orientierten Rückkehrpolitik mitgewirkt haben. Auch weiterhin bleibt es vorrangiges Ziel der Landesregierung, zurückkehrenden Menschen – insbesondere solchen, ohne Bleibeperspektive – unter Vermeidung des Einsatzes von Zwangsmaßnahmen eine selbstbestimmte Rückkehr in Würde in ihr Heimatland zu ermöglichen.

Diesem bewährten Ansatz folgend, stellt das Land für die Umsetzung der *Landesinitiative Rückkehr* den rheinland-pfälzischen Kommunen im Jahr 2017 einen Betrag von insgesamt **1,4 Mio. Euro** bereit.

Allerdings ergeben sich in der Ausrichtung der *Landesinitiative Rückkehr* Änderungen gegenüber dem Vorjahr. Auf die wichtigsten Veränderungen der neuen Fördergrundsätze (beigefügt als Anlage Nr. 1 zu diesem Rundschreiben) weise ich Sie nachfolgend hin:

➤ **Förderung der Ausreise nach Syrien in besonderen Einzelfällen**

Aus der Erfahrung heraus, dass es immer wieder besondere Situationen gibt, wegen denen syrische Staatsangehörige den Wunsch haben, in ihr Heimatland zurückzukehren, ist die Förderung einer freiwilligen Ausreise in das Zielland Syrien ab dem Jahr 2017 wieder möglich, allerdings nur unter besonderen Voraussetzungen. Insbesondere darf die Ausreise nach Syrien **ausschließlich reaktiv auf ausdrückliche Anfrage** gefördert und nicht aktiv angeboten werden. Die Einzelheiten ergeben sich aus der Ziffer 4.2. der 1. Änderung der Fördergrundsätze ab dem Jahr 2017. Bitte beachten Sie, dass eine Förderung der freiwilligen Rückkehr nach Syrien über das REAG/GARP-Programm bzw. das Programm „StarthilfePlus“ zum derzeitigen Stand weiterhin ausscheidet. Allerdings hat der Bund eine Kostenbeteiligung für solche Fälle in Aussicht gestellt, weshalb es erforderlich werden kann, die Ausreisekosten in diesen Fällen gesondert belegen zu müssen. Eine abschließende Entscheidung steht hierzu leider noch aus.

➤ **Anpassung der Förderrichtlinien aufgrund von Erweiterungen des REAG/GARP-Programms und der Einführung des Programms StarthilfePlus**

Der Umfang der Fördermöglichkeiten über das REAG/GARP-Programm wurde ab dem Jahr 2017 erheblich erweitert. Das REAG/GARP-Programm umfasst nun auch begleitende Maßnahmen, die zuvor ausschließlich über die *Landesinitiative Rückkehr* gefördert werden konnten. Diese

begleitenden Maßnahmen sind vorrangig über das REAG/GARP-Programm zu beantragen, wie z.B. die Sicherstellung von Gesundheitsleistungen im Heimatland oder einer medizinisch notwendigen Begleitung durch ärztliches Personal während der Ausreise.

Ebenfalls vorrangig in Anspruch zu nehmen sind die Möglichkeiten des neuen Bundesprogrammes StarthilfePlus, das der Bund zum 01.02.2017 zur Förderung der freiwilligen Ausreise aufgelegt hat (siehe hierzu auch mein Rundschreiben vom 14. März 2017 „Rückkehrprogramm des Bundes „StarthilfePlus“).

Näheres zum Vorrang dieser und anderer Förderprogramme gegenüber der *Landesinitiative Rückkehr* ergibt sich aus den Ziffern 2. und 3.3. der 1. Änderung der Fördergrundsätze ab dem Jahr 2017.

➤ **Humanitäre Begleitmaßnahmen bei zwangsweiser Rückkehr**

Fördermaßnahmen nach A – 4 (Humanitäre Begleitmaßnahmen) können auch bei einer zwangsweisen Rückkehr – maximal in Höhe von 10 vom Hundert der jährlichen Zuweisung – in Anspruch genommen werden (Ziffer 3.1.3.).

➤ **A - 6: Kommunale Fortbildungsmaßnahmen**

Das Land unterstützt nun finanziell die Teilnahme von Rückkehrberaterinnen und –beratern an Fortbildungsveranstaltungen zum Themengebiet „Freiwillige Rückkehr“.

Das Antragsverfahren zur Erlangung der Fördermittel wird ab dem Förderjahr 2017 unter Hinweis auf Ziffer 5.2 der 1. Änderung der Fördergrundsätze ab dem Jahr 2017 angepasst. Ich bitte um Beachtung!

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

A handwritten signature in blue ink that reads "Dr. Bender". The signature is written in a cursive style with a large, looped 'D' and a long, sweeping tail.

Dr. Elias Bender